

AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 4

Neustadt a.d. Waldnaab, den 14.04.2009

39. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)
für das Haushaltsjahr 2009



Zweckverband zur Wasserversorgung Mantel –Weiherhammer; Bekanntmachung der Haushaltssatzung



Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Pley-
stein für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Pleystein (Kühbühler Quellen und Tiefbrunnen III)





Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Walter Asam aus Grafenwöhr

welcher am 4. April 2009 im 86. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Asam gehörte von 1960 bis 1972 dem Kreistag des Landkreises Eschenbach i.d.OPf., sowie von 1972 bis 1984 dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab an.

Der Verstorbene lenkte in dieser Zeit nicht nur als Bürgermeister die Geschicke der Stadt Grafenwöhr, er machte sich auch um die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit einen Namen.

Im Kreistag leistete er insbesondere während der Gebietsreform durch seine ruhige und ausgleichende Art einen wertvollen Beitrag beim Zusammenwachsen des neuen Großlandkreises.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 9. April 2009

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Willi Neuser
Stv. Landrat

Albert Nickl
CSU

Dagmar Mittelmeier
SPD

Gerhard Sporer
FW

Hannelore Ott
FDP/UW

Markus Heining
ÖDP

Klaus Bergmann
B 90/DIE GRÜNEN



**Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn
(Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 205.284,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.288,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 174.249,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 93 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.873,65 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 mit insgesamt 93 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 05.03.2009, Nr. 21-941-36/2009, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

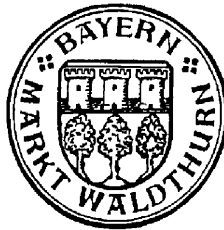
III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an eine Woche bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Am Rathaus 5, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 13.03.2009

Beimler

Beimler
Schulverbandsvorsitzender



Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel –Weierhammer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab
nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 17. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	533 620 EUR
--	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	88 060 EUR
---	------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05. März 2009, Nr. 21-941-35/2009 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2009 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während des ganzen Jahres im Rathaus des Marktes Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer Nr. 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mantel, den 16.03.2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer

Wittmann
Verbandsvorsitzender

Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Pleystein für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Pleystein (Kühbühler Quellen und Tiefbrunnen III)

Vom 23. März 2009

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Pleystein wird in der Stadt Pleystein das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet liegt westlich der Stadt Pleystein im Staatsforst „Beim Großen Herrgott“.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen (Schutzzonen I), einer engeren Schutzzone (Schutzzone II) und einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan des Ingenieurbüros für Geotechnik und Umweltschutz LUBAG, Regensburg im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab und in der Kanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

In diesem Lageplan verläuft die genaue Grenze des Schutzgebietes bzw. der Schutzzonen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der jeweiligen Grenzlinie.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Der Fassungsbereich ist jeweils durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1	Düngen mit Gülle	v e r b o t e n	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme einer Startdüngung
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkten, die vorgenannte Stoffe enthalten	v e r b o t e n	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckageerkennung zulässt
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Hochbehälter (Behälter), die eine Leckageerkennung zulassen mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.6	unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	v e r b o t e n	v e r b o t e n ohne Abdeckung oder dichten Boden
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauf-fangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckageerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der enge- ren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu betreiben	v e r b o t e n		
1.10 Freilandtierhaltung (über längere Zeiträume also ganzjährig oder saisonal)	v e r b o t e n		
1.11 Beweidung, Pferdekoppeln, Wildfütterung (nur Rot- und Rehwild)	v e r b o t e n		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	v e r b o t e n, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.15 forstwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Information der Stadt Pleystein
1.16 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen - in der engeren Schutzzone Flächen < 5000 m ² - in der weiteren Schutzzone Flächen < 10000 m ² mit Befahren nur auf Rückegassen oder Vorliefern der Baumstämme mit Seilzug oder Pferd. In allen Fällen ist die sofortige Wiederaufforstung mit standortgerechtem Bestand und die Beseitigung von tiefen Fahrspuren notwendig.	
1.17 Aufarbeiten von Kalamitätsholz (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	erlaubt nach vorheriger Information der Stadt Pleystein und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</u>			
2.1	Aufschlüsse oder Ver- änderungen der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton- gruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wie- derverfüllung von Erd- aufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelt Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Boden- bearbeitung im Rahmen der ordnungs- gemäßen land- und forst- wirtschaftlichen Nutzung
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, abzu- füllen oder umzuschla- gen	verboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefähr- dungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAwS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
3.6 Anlagen zum Lagern und Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	<u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und ohne Geländeeinschnitte	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4	Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	- v e r b o t e n für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - v e r b o t e n für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	----	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
6.	<u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- v e r b o t e n, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - v e r b o t e n, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7.	<u>Betreten</u>	v e r b o t e n	---

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach den §§ 19 g - 19 l WHG und der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung - VAWS -) vom 03.08.1996 (BayRS 753-1-4-1-U) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu dulden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasser-

versorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Aufhebung alter Schutzgebiete

Die Kreisverordnung vom 23.03.1967 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Weiden i. d. OPf. und den Landkreis Vohenstrauß vom 31.03.1967 Nr. 13), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 12.01.1976 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 28.01.1976 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

Die in § 1 der Verordnung festgesetzten Fassungsbereiche I (Stadtbrunnen), II und III (Kühbühlquellen), sowie die engeren Schutzzonen 1 (Stadtbrunnen), und 2 (Kühbühlquellen) werden aufgehoben. (Für den Fassungsbereich IV und die engere Schutzzone 3 -Gaiszeugquellen- behält die Kreisverordnung weiterhin Gültigkeit.)

§ 11 Inkrafttreten

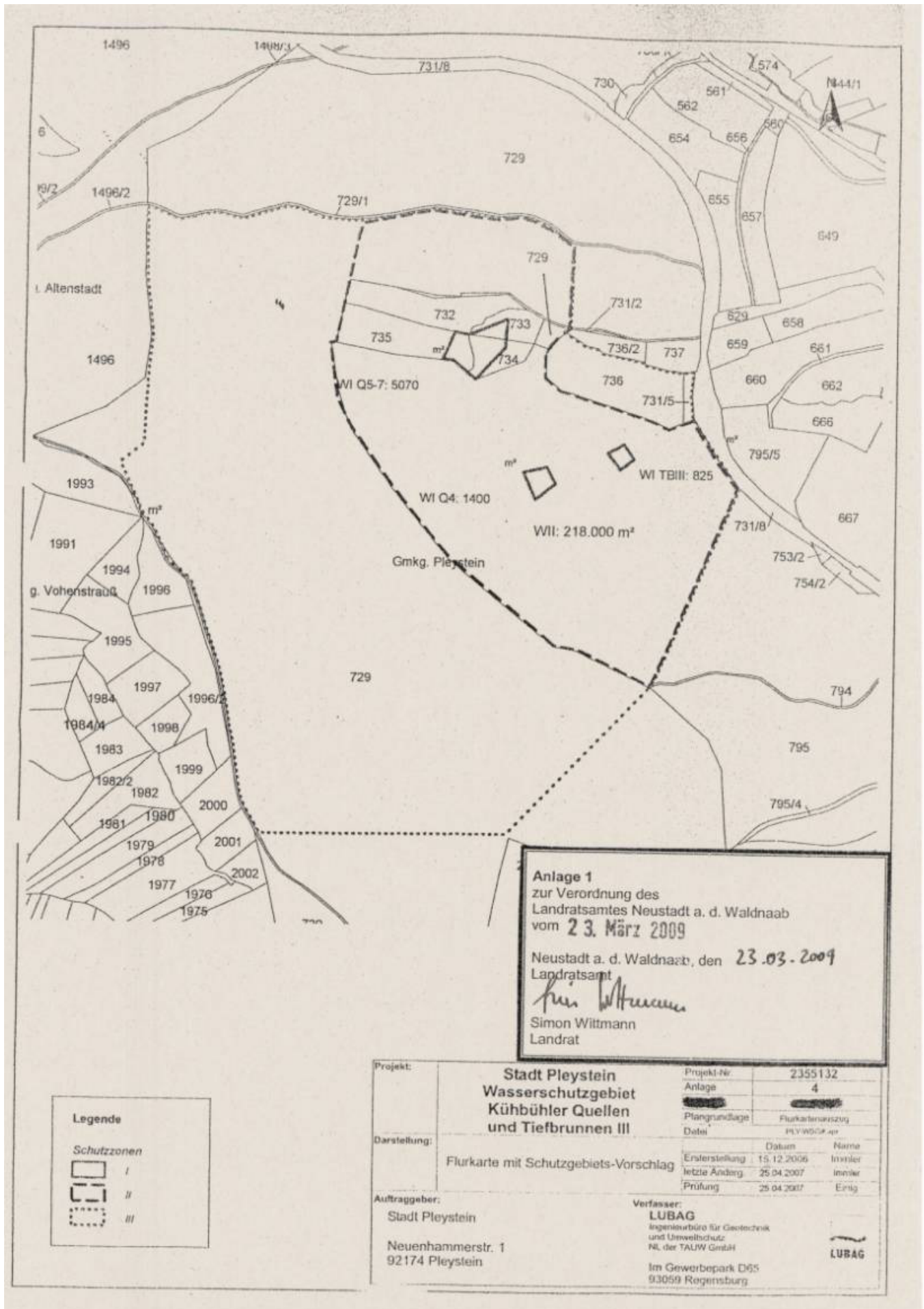
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 23.03.2009

L a n d r a t s a m t

Simon Wittmann
Landrat

Anlage 1 (Lageplan)



Anlage 2

zur Verordnung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab
vom 23.03.2009

Neustadt a. d. Waldnaab, 23.03.2009
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1.16 und 1.17

1. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahme

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

2. Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigter Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

* * *

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.